

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Alle Arbeitsmittel	BetrSichV	Unternehmer: Prüfung auf sicheren Zustand	Arbeitnehmer: arbeitstäglich	
Abwassertechnische Anlagen	§§ 36 - 37 BGV C 5	Unternehmer	Mindest. jährlich, falls Hersteller nichts anderes vorschreibt	Dokumentation
Abfüllmaschinen	Kap. 2.37 BGR 500	Sachkundiger: Einrichtungen, mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden; vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger: Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen mindestens einmal jährlich	Prüfbescheinigung
Absaugeinrichtungen	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Acetylenanlagen	BetrSichV	Sachverständiger	Alle 2 Jahre durch Sachverständigen	Bescheinigung
Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten	BetrSichV	Sachverständiger	Je nach Anlage durch Sachverständigen	Bescheinigung
Anlagen und Anlagenteile für Gase	Kap. 2.33 BGR 500	Prüfung der Aufstellung und Prüfung auf Dichtheit durch beauftragte Person; gilt auch nach Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen	Beauftragte Person: mindestens jährlich: Zustands- und Funktionsprüfung angemessene Zeitabstände: Prüfung auf Korrosion	Prüfbuch
Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie	BetrSichV	Sachkundiger	Sachkundiger: einmal jährlich	Prüfnachweis
Atemschutzgeräte	Abschn. 8.7 BGR 190	Unternehmer; Herstellerinformation	Unternehmer; Herstellerinformation u. Abschn. 8.7	
Aufzugsanlagen	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger; Hauptprüfung alle 2 Jahre	Bescheinigung
Augennotduschen	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Bäder	ZH1 /111 Nr. 6	Sachverständige/Sachkundige	Sachverständige/Sachkundige: regelmäßige Prüfungen	Prüfnachweis
Bauaufzüge	Kap. 2.30 BGR 500	Unternehmer	Unternehmer; vor jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme, mindestens jedoch einmal jährlich	Dokumentation
Blitzschutzanlagen	§ 82 BGV B 5; § 27 BGV D 13	Sachkundiger	Sachkundiger; alle 2 Jahre	Bescheinigung
Blitzschutzanlagen an Industrieschornsteinen	§ 11 VDE 0185	Sachkundiger	Sachkundiger; alle 2 Jahre	Prüfnachweis
Bodengeräte und Einrichtungen der Luftfahrt	§ 88 BGV C 10	Sachkundiger	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfnachweis
Bügelmaschinen	BetrSichV		arbeitstäbliche Prüfung Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Bühnen und Studios	§ 34 BGV C 1	Sachverständiger	Sachkundiger mind. jährlich; durch Sachverständigen alle 4 Jahre	Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Bürstwerkzeuge, neue rotierende	Kap. 2.25 BGR 500	Unternehmer; Prüfung auf Erfüllung der Bestimmungen	Unternehmer; Prüfung auf Erfüllung der Bestimmungen	
Chemische Reinigungsanlagen	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: regelmäßig nach Ausführung	Prüfnachweis
Chlorungsanlagen für Wasser	§ 19 BGV D 5	Sachkundiger; auch Dichtheitsprüfung	Sachkundiger; jährlich, Dichtheit mind. alle 6 Monate	Schriftlicher Nachweis
Dampfkesselanlagen	§ 17 GPSG BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: behördliche Regelung	Prüfnachweis
Direktreduktionsschachtöfen, Winderhitzer, Gasumsetzer, Ofenkühlungen, Staubabscheider und Gichtgasreinigungsanlagen von Hochöfen mit einem Betriebsdruck von > 0,5 bar an der Gicht	§ 37 BGV C 20	Prüfung, ob die Anlagen den Bestimmungen der VBG 20 entsprechen, durch amtlich anerkannten Sachverständigen. Gilt auch nach wesentlichen Umbauten oder Neuzustellungen	Sachkundiger	Prüfbuch
Drahtlose Übertragung von Steuerbefehlen	§ 6 BGR 149		Sachkundiger, mindestens jährlich	Prüfnachweis
Drahtzieh- und Verseilmaschinen	BetrSichV			
Druckbehälter	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: regelmäßig nach Ausführung	Prüfzeichen an Behälter; Prüfbuch oder Prüfkarte
Druckbehälter als Rohrleitungen	BetrSichV		Sachverständiger/Sachkundiger: regelmäßig	Prüfnachweis
Druckgasbehälter	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: regelmäßig nach Ausführung	Prüfnachweis
Druckgießmaschinen	BetrSichV	Sachkundiger: vor Inbetriebnahme und nach Umbauten	Sachkundiger: einmal jährlich	Prüfnachweis
Druckgießmaschinen Sicherheitseinrichtungen	BetrSichV	Prüfung, ob Anforderungen der UVV erfüllt sind durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens jährlich und Beauftragter arbeitstäglich (je Schicht)	schriftlicher Nachweis Prüfvermerk oder Prüfbericht

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen	§§ 23 ff. BGV D 22	Sachverständiger	Sachverständiger, alle 5 Jahre	Sammelmappe oder Prüfbuch
Druckluftstrahlgeräte	Kap. 2.24 BGR 500	Prüfung auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung durch Sachkundigen	Sachkundiger: nach Betriebsunterbrechung > 1 Jahr nach Änderung des Aufstellungsortes nach Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können	schriftlicher Nachweis
Druckmaschinen	BetrSichV			
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	§ 5 BGV A 3	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht	in bestimmten Zeitabständen	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	§ 5 BGV A 3		Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht alle 4 Jahre	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100-Gruppe 700)	BGV A 3		Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht mindestens jährlich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	BetrSichV			
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	BGV A 3		Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte mindestens monatlich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Fehlerstrom, Differenzstrom und Fehlerspannungsschutzschalter	BGV A 3		Benutzer in stationären Anlagen: mind. alle 6 Monate in nicht stationären Anlagen: arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt), wie: Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen Anschlussleitungen mit Stecker bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	BGV A 3		Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte: alle 6 Monate (auf Baustellen alle 3 Monate)	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Isolierende Schutzkleidung (soweit benutzt)	BGV A 3		Benutzer; arbeitstäglich; Elektrofachkraft alle 12 Monate (alle 6 Monate für isolierende Handschuhe)	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Isolierende Werkzeuge, Kabelschneidgeräte, isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdungsstangen	BGV A 3		Benutzer; arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Spannungsprüfer, Phasenvergleich	BGV A 3		Benutzer; arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Spannungsprüfer, Phasenvergleich und Spannungsprüfsysteme (kapazitive Anzeigesysteme) für Nennspannungen über 1kV	BGV A 3		Elektrofachkraft; mindestens alle 6 Jahre	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Einrichtungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen	Kap. 2.33 BGR 500 BGR 132	Prüfung auf Funktionsfähigkeit durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Erdbaumaschinen	BetrSichV	Prüfung durch Sachkundigen , auch nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	Sachkundiger; mindestens jährlich	Schriftlicher Nachweis
Erste-Hilfe-Einrichtungen	§ 6 Abs. 4 und Anhang 4.3 ArbStättV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Explosivstoffbetriebe	§§ 79-84 BGV B 5		Regelmäßig durch Sachverständige/Sachkundige	Prüfnachweis
Extruder	BetrSichV		Maschinenführer: mindestens halbjährlich	
Fahrzeuge	§ 57 BGV D 29	Prüfung auf betriebssicheren Zustand durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis, Prüfvermerk oder Prüfbericht
Fahrzeuge: Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs	BGV D 29 BGG 916		Fahrzeugführer vor Beginn jeder Arbeitsschicht	
Faulgasführende Anlage	§ 37 BGV C 5	Sachkundiger	In angemessenen Abständen, nach Änderung oder Instandsetzung	Dokumentation
Feuerlöscheinrichtungen	BetrSichV		Sachkundiger: mindestens jährlich	
Feuerlöscher	BetrSichV	Unternehmer; Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Sachkundiger alle 2 Jahre	schriftlicher Nachweis, Prüfvermerk oder Prüfbericht
Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte, Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb von FFZ in Schmalgängen	§ 37 BGV D 27		Sachkundiger; mindestens jährlich; Fahrer: tägliche Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen	Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Flurförderzeuge - handbetrieben	BGV D 27		Sachkundiger: einmal jährlich	Prüfnachweis
Fleischereimaschinen - Schutzeinrichtungen	Kap. 2.38 BGR 500 BGR 229 BGV D 34 BGV A 3	Täglich durch Beschäftigte auf sicheren Zustand (BGR 229 Kap. 3.1.6.7.2)	Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf sicheren Zustand mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Flughindernisbefeuerungsanlagen	§ 29 LuftVG BGR 142		ständige Überwachung	
Flüssiggasanlagen	§§ 32 - 39 BGV D 34	Prüfung der zusammengebauten Anlagen auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit durch Sachkundigen ; zusätzlich nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen oder nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	Sachkundiger; mindestens alle 4 Jahre	Prüfbescheinigung
Flüssiggasanlagen ortsveränderlich, die aus nicht mehr als einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht betrieben werden	BGV D 34	Prüfung durch beauftragte Person (nur, wenn die Verbrauchsanlage aus geprüften Einzelteilen zusammengebaut ist)	Sachkundiger; mindestens alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung
Flüssiggasanlagen auf Wasserfahrzeugen	§ 42 BGV D 19	Sachverständiger	Sachverständiger, alle 3 Jahre	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Flüssigkeitsstrahler	Kap. 2.36 BGR 500	Prüfung des arbeitssicheren Zustandes durch Sachkundigen (gilt auch nach Änderungen, Instandsetzungen, Betriebsunterbrechungen > 6 Monate)	Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis
Gase, Anlagen der öffentlichen Gasversorgung	§ 38 BGV C 6	Durch Sachverständige bzw. Sachkundige (bis 4 bar)	Regelmäßig durch Sachkundige	Prüfnachweis
Gasanlagen	Kap. 2.33 BGR 500	Vom Unternehmer beauftragte Person	Vom Unternehmer beauftragte Person mindestens jährlich	Prüfbuch
Gashochdruckleitungen	§ 8 VO über Gashochdruckleitungen		Ständige Überwachung	
Gas- und Sauerstoffwarneinrichtungen	Kap. 2.33 BGR 500	Prüfung auf Funktionsfähigkeit durch Sachkundigen	Sachkundiger; nach Herstellerangabe und Prüfbescheinigung	Prüfbuch
Gaswarneinrichtungen	Kap. 2.33 BGR 500 BGV C 6	Prüfung auf Funktionsfähigkeit durch anerkanntes Prüfinstitut	Sachkundiger; angemessene Zeitabstände; Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Prüfkennzeichen auf Gerät, Prüfbuch
Gaststätten	Abschn. 7 BGR 110	Sachverständiger/Sachkundiger	Sachverständiger/Sachkundiger; siehe elektr. Betriebsmittel, Aufzüge, Feuerlöscheinrichtungen, Gasanlagen, Hebezeuge, Druckbehälter usw.	Prüfnachweis
Gebrauchsstellenvorlagen für die Einrichtung zum Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	Kap. 2.26 BGR 500		Sachkundiger; mindestens jährlich	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Geräte, Tragkonstruktionen und Seilblöcke	§ 23 BGV D 8	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Geschweißte und gelötete Rohrleitungsverbindungen für Sauerstoff	§ 46 BGV B 7	Druckprüfung durch Sachkundigen (wenn Nennwerte DN 10 oder mehr und 6 bar oder mehr Betriebsdruck und nach Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen)		schriftlicher Nachweis
Hebebühnen zum Heben von Personen	BGG 945 BGR 159	Prüfen auf Einhaltung der Bestimmungen, hier: Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung durch Sachverständigen; Prüfen auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen ; Ausnahme: Baumusterprüfung mit Werkstatttest	Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch
Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten	BetrSichV	Sachkundiger, außer wenn Bauartprüfung vorliegt	Durch Sachkundigen auf arbeitssicheren Zustand	Prüfergebnisse schriftlich festhalten
Hochöfen, Direktreduktionsschachtöfen und Gichtgasleitungen	§ 37 BGV C 20	Sachverständiger	Sachverständiger	Prüfnachweis
Hochziehbare Personenaufnahmemittel	Abschn. 6 BGR 159	Sachverständiger, außer wenn Bauartprüfung vorgenommen wurde	Durch Sachkundigen auf Betriebssicherheit (mindestens jährlich, je nach Einsatzbedingungen)	Schriftliche Nachweise sind aufzubewahren
Hydraulikschlauchleitungen	BGR 137	Sachkundiger	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	Kap. 2.35 BGR 500	Prüfung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand durch Sachkundigen		Prüfnachweis
Kältemittelleitungen Flexibel (die aktiv bewegt werden) Ausnahme: Leitungen für Kältemittel der Gruppe 1 bei einem Füllgewicht der Anlage < 10 kg	Kap. 2.35 BGR 500 BetrSichV		Sachkundiger; mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Kassen	§ 37 BGV C 9		Sachkundiger: Überfallmeldeanlagen, Ruf- und Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen sowie kraftbetriebene Sicherungen mindestens jährlich; Überfallmeldeanlagen sowie Ruf- und Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen mindestens vierteljährlich auf Funktionsfähigkeit	Prüfnachweis
Kernkraftwerke	§ 29 BGV C 16	Sachkundiger	Sachkundiger: in regelmäßigen Abständen	Prüfnachweis
Kohlenstaubanlagen	BGV C 15	Sachkundiger	Sachkundiger: mindestens alle 6 Monate; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen mindestens jährlich	Prüfbuch
Kraftbetriebene Arbeitsmittel mit gefahrbringenden Bewegungen einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen, Einrichtungen mit Schutzfunktion und ihrer Verriegelungen oder Kopplungen	BetrSichV	Überprüfung auf sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel durch Sachkundigen	Sachkundiger in angemessenen Zeitabständen	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Kraftbetätigte Fenster, Türen, Tore	BGR 232	Sachkundigen	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Krane: Kraftbetriebene Krane und andere Krane mit mehr als 1000 kg Tragfähigkeit, teilkraftbetriebene Turmdrehkrane	BGV D 6	Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachverständigen	Sachverständiger mindestens jährlich	Prüfbuch
Krane: kraftbetriebene Turmdrehkrane, kraftbetriebene Fahrzeugkrane, ortsveränderliche kraftbetriebene Derrick-Krane, Lkw-Anbaukrane	BGV D 6		Sachverständiger; mindestens alle 4 Jahre (zusätzlich für kraftbetriebene Turmdrehkrane im 18. Betriebsjahr und danach jährlich)	Prüfbuch
Krane: Krane, die bis 31.12.1994 in den Verkehr gebracht wurden	BGV D 6	Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Krane: Turmdrehkrane	BGV D 6	Prüfung aller Teile, bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Küchen	BGR 111		Mitarbeiter: regelmäßige Funktionsprüfung siehe elektrische Anlagen usw.	
Kühlmittelkreisläufe, Warneinrichtungen	§ 42 BGV C 17 Kap. 2.35 BGR 500	Prüfung auf zuverlässige Anzeige der Gefahrzustände durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Laboratorien	BGR 120	Sachkundiger: Gasarmaturen und -leitungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umrüstungen	Beauftragte Person: Körper- und Augenduschen mindestens einmal monatlich; weiterhin: elektrische Anlagen, Druckbehälter, Abzüge	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Ladebrücken und fahrbare Rampen	BGR 233 BGI 520		Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Lastaufnahmeeinrichtungen	BetrSichV	Sicht- und Funktionsprüfung (Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen auf den bestimmungsgemäßen Zusammenbau sowie auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen) durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis
Lastaufnahmemittel	BetrSichV	Sicht- und Funktionsprüfung (Prüfung der Bauteile und Einrichtungen auf den bestimmungsgemäßen Zusammenbau sowie auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen), zusätzliche physikalisch- technische Prüfung auf Rissfreiheit bei Rundstahlketten bzw. auf Drahtbrüche und Korrosion bei Hebebändern und aufvulkanisierter Umhüllung durch Sachkundige	Sachkundiger; mindestens alle 3 Jahre bei Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden, und bei Hebebändern mit aufvulkanisierter Umhüllung	schriftlicher Nachweis Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Leder- und Schuhpressen	BetrSichV		Mitarbeiter: arbeitstäglich; Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Leitern mechanisch	§ 30 BGV D 36		Sachkundiger; mindestens jährlich (gilt auch nach Änderungen oder Instandsetzung)	Prüfbuch
Leitern und Tritte	§ 29 BGV D 36		Beauftragte Person	Prüfnachweis
Leitungsfahrzeuge für Freileitungen	BGV D 32		Sachkundige	Prüfnachweis
Leucht- und Schallzeichen, technische Einrichtungen, die Sprechzeiten unterstützen	§ 20 BGV A 8	Sachkundiger; Prüfung der Funktionsfähigkeit	Sachkundiger; mindestens jährlich	
Lösemittelreinigungsanlagen	BGR 180		Sachkundiger; mindestens einmal jährlich	
Lüftungseinrichtungen	BGV C 17 BGR 121	Prüfung auf Wirksamkeit durch Sachkundigen		Prüfbuch
Lüftungstechnische Anlagen	BetrSichV	Unternehmer; Prüfung auf Funktionsfähigkeit		schriftlicher Nachweis, Prüfvermerk oder Prüfbericht

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten	§ 23 BGV D 20		Sachkundiger: Sicherheitseinrichtungen mindestens einmal jährlich	
Mörtelförder -und Spritzmaschinen	BGR 183		Maschinenführer: vor jeder Arbeitsschicht auf augenfällige Mängel	
Nahrungsmittelmaschinen	BetrSichV Kap. 2.38 BGR 500	Sachkundiger: Einrichtungen, mit denen Gefahr bringende Stoffe abgesaugt werden	Sachkundiger: Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen an Nahrungsmittelmaschinen mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Notduschen	BGV C 17	Prüfung auf Funktionssicherheit durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens halbjährlich	Prüfbuch
Notschalter	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Personennotsignalanlagen	BGR 139	Sachkundiger	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfbericht
Pfannengefäße, -gehänge, Tragscheren, Tragzapfen und Tragringe	BGV C 17		Beauftragter vor jedem Einsatz auf Schäden durch Inaugenscheinnahme	Prüfbuch
Pfannengehänge, Tragscheren, Tragzapfen und Tragringe	BGV C 17		Sachkundiger nach 3 Jahren auf Verschleiß und Rissfreiheit, danach alle 2 Jahre	Prüfbuch
Pfannengehänge, Tragscheren, Tragzapfen und Tragringe von Notpfannen	BGV C 17	Prüfung auf Verschleiß und Rissfreiheit durch Sachkundigen nach Notguss		Prüfbuch
Pfannengehänge, Tragscheren, Tragzapfen, Tragringe und Kippantriebe von Gieß-, Transport- und Schlackenpfannen	BGV C 19		Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Pressen: Exzenter und verwandte Pressen, ihre Schutzeinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen	BetrSichV		Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch oder Maschinenkartei
Pressen: Hydraulische Pressen, ihre Schutzeinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen	BetrSichV		Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch oder Maschinenkartei
Rammen	BetrSichV		Sachkundiger: nach jeder Aufstellung; nach konstruktiven Änderungen; mindestens jedoch einmal jährlich	Prüfnachweis
Regalbediengeräte	BetrSichV BGI 756	Sachverständiger: vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Rettungskragen und Rettungswesten	§ 43 BGV D 19		Sachkundiger: einmal jährlich; auf betriebssicheren Zustand	Prüfnachweis
Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen	ZH1 /515		Sachkundiger: einmal jährlich Beauftragte Person: Steuer-, Anzeige- und Verständigungseinrichtungen im Korb und am Hubrettungsfahrzeug mindestens einmal monatlich	Prüfnachweis
Röntgengeräte	§ 16 RöV	Abnahmeprüfung	monatlich: Konstanzprüfung; mindestens jährlich: Übertragungsweg auf Stabilität sowie auf Konstanz	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Rotierende Schleifwerkzeuge	Kap. 2.25 BGR 500	Unternehmer Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen durch Hersteller, Lieferer oder Einführer und auf Kennzeichnung der Schleifwerkzeug Prüfung auf sicheren Zustand Prüfung auf Durchführung einer Baumusterprüfung und Vorlage einer Konformitätserklärung durch akkreditierten Zertifizierer (gilt nicht für Schleifkörper aus Naturstein, Schleifbändern, Schleifhülsen und runde Schleifblätter)		
Sauerstoff führende Anlagen oder Anlagenteile	§ 47 BGV B 7	Dichtheitsprüfung durch Sachkundigen (gilt auch nach Instandsetzung oder nach Änderungen)		schriftlicher Nachweis
Schausteller- und Zirkusunternehmen	§ 23 BGV C2		Sachverständiger: Aufbau	Prüfnachweis
Schlachthöfe	§ 61 BGV C 13		Sachkundiger: jährlich bzw. halbjährlich	Prüfbescheinigung
Schläuche und bewegliche Anlagen für Sauerstoff	Kap. 2.32 BGR 500		Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis
Schlauchleitungen und Gelenkrohre für brennbare oder gesundheitsgefährliche Gase	Kap. 2.33 BGR 500	Prüfung auf Betriebs-sicherheit durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Schleifkörper in Magnesitbindung	Kap. 2.25 BGR 500	Unternehmer; Prüfung, dass Schleifkörper > 1000 mm Außendurchmesser und 2 Jahre nach Herstellung nicht mehr eingesetzt werden	Benutzer; mindestens monatlich bei Schleifkörpern > 1000 mm Außendurchmesser	schriftlicher Nachweis
Schussapparate	§ 30 BGV D 9		Hersteller oder dessen Beauftragter alle 2 Jahre; gilt nicht für Leinenwurfgeräte (auf Seeschiffen) und Industriekanonen; Benutzer vor jeder Übernahme	Prüfzeichen, bei Bolzenschusswerkzeugen Bescheinigung bei Leinenwurf-, Viehschuss-, Kabelbeschussgeräten und Probenschneidern
Schutzausrüstungen gegen Absturz	BGR 198		Mitarbeiter: vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	z. T. Prüfnachweis, Prüfbuch
Schutzausrüstungen zum Halten und Retten	BGR 199 7.1		Mitarbeiter: vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	z. T. Prüfnachweis, Prüfbuch
Schutzausrüstung persönlich	BGR 189 - 201		Mitarbeiter: vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	z.T. Prüfnachweis, Prüfbuch
Schwimmende Geräte	§ 21 BGV D 21		Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Schwimmende Geräte mit Hebezeugen, Löffel- und Greiferbaggern	§ 20 BGV D 21	Durchführen einer Probelastung durch Sachverständigen, gilt auch nach Umbauten, die die Stabilität oder die Festigkeit beeinflussen		Prüfbuch
Seilschwebbahnen und Schlepplifte	§ 24 BGV D 31	Sachverständiger	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Sicherheitsbeleuchtung	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	§ 20 BGV A 8	Sachkundiger: Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen	Unternehmer: alle 2 Jahre; Sachkundiger: Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen einmal jährlich	
Sicherheitseinrichtungen, soweit nicht spezielle Vorschriften andere bestimmen	BetrSichV	Unternehmer; Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Unternehmer; mindestens jährlich	
Sicherheitseinrichtungen von Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten	BGV D 20		Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfnachweis
Stanzen	BetrSichV	Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel jährlich mindestens einmal	Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen; Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Stetigförderer, fahrbare Traggerüste in Portal-, Halbportal- und Brückenbauweise	BetrSichV	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachverständigen	Sachkundiger; mindestens jährlich bei fahrbaren Traggerüsten	Prüfbuch
Strahlenschutzanlagen	§ 19 StrSchV		Sachverständige	Prüfnachweis
Strahlgeräte	Kap. 2.24 BGR 500	Sachkundiger: auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr	Sachkundiger: nach Änderung des Aufstellungsortes, nach Instandsetzungsarbeiten	Prüfnachweis
Taucherausrüstungen	§ 31 BGV C 23		Tauchleiter/Taucher: vor jeder Benutzung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Trockner und ihre Sicherheitseinrichtungen	Kap. 2.28 BGR 500	Prüfung von Trockner und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit durch Sachkundigen	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfbuch
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	§§ 33, 34 BGV C 1	Sachverständiger: sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen und nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger: sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich	Prüfbuch
Verdichter	BGG 919	Sachkundiger: Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft Funktionsprüfung nach Instandsetzungsarbeiten am Verdichter und seinen Ausrüstungsteilen. Ausnahme:	Sachkundiger: jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
		ortsveränderliche Luftverdichter, < 100 kW Motorleistung		
Verdichter Sicherheitseinrichtungen	BGG 919	Sachkundiger	Sachkundiger: jährlich	Prüfnachweis
Verdichter zum Verdichten von Gasen oder Dämpfen mit gefährlichen Eigenschaften	BGG 919		Sachkundiger (Prüfzeitabstände abhängig von Betriebsweise und Medium, nach Vorgabe des Unternehmers)	Prüfnachweis
Verpackungsmaschinen	Kap. 2.37 BGR 500	Sachkundiger: Einrichtungen, mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger: Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen mindestens jedoch einmal jährlich	Prüfnachweis
Wärmebehandlungsanlagen für Aluminium in Salpeterbädern	§§ 16 -18 BGV D 14	Sachkundiger: Zustand des Behälters und der Beheizungseinrichtungen, spätestens vier Monate nach der ersten Inbetriebnahme	Temperaturüberwachung: 1/4 jährlich durch Sachkundigen ; Unternehmer: mindestens monatlich Analyse der Schmelze; Sachkundiger: nach jeder Entleerung den Zustand des Behälters und der Beheizungseinrichtungen	grafische Darstellung der Ergebnisse
Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern	Kap. 2.27 BGR 500 BetrSichV	Befähigte Person	Befähigte Person; empfohlen: 1 x jährlich	Prüfnachweis
Waschschleudermaschinen	BetrSichV			
Winden, Hub- und Zuggeräte	§ 23 BGV D 8		Sachkundiger: mindestens jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Zentrifugen	BetrSichV	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen ; Prüfung auf arbeitssicheren Zustand nach Umbauten oder Ausrüstungsergänzungen durch Sachverständigen	Sachkundiger; mindestens jährlich, zusätzlich alle 3 Jahre im zerlegten Zustand	Prüfbuch
Zieh- und Verseilmaschinen sowie Schlingenabschalteneinrichtungen	BetrSichV		Sachkundiger mindestens jährlich	Schriftlicher Nachweis Prüfvermerk oder Prüfbericht
Zündmaschinen für Sprengarbeiten	§ 20 BGV C 24		Sprengberechtigter; mindestens einmal monatlich Unternehmer; alle 2 Jahre durch Hersteller	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Alle Arbeitsmittel	BetrSichV	Unternehmer: Prüfung auf sicheren Zustand	Arbeitnehmer: arbeitstäglich	
Abwassertechnische Anlagen	§§ 36 - 37 BGV C 5	Unternehmer	Mindest. jährlich, falls Hersteller nichts anderes vorschreibt	Dokumentation
Abfüllmaschinen	Kap. 2.37 BGR 500	Sachkundiger: Einrichtungen, mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden; vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger: Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen mindestens einmal jährlich	Prüfbescheinigung
Absaugeinrichtungen	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Acetylenanlagen	BetrSichV	Sachverständiger	Alle 2 Jahre durch Sachverständigen	Bescheinigung
Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten	BetrSichV	Sachverständiger	Je nach Anlage durch Sachverständigen	Bescheinigung
Anlagen und Anlagenteile für Gase	Kap. 2.33 BGR 500	Prüfung der Aufstellung und Prüfung auf Dichtheit durch beauftragte Person; gilt auch nach Instandsetzung oder wesentlichen Änderungen	Beauftragte Person: mindestens jährlich: Zustands- und Funktionsprüfung angemessene Zeitabstände: Prüfung auf Korrosion	Prüfbuch
Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie	BetrSichV	Sachkundiger	Sachkundiger: einmal jährlich	Prüfnachweis
Atemschutzgeräte	Abschn. 8.7 BGR 190	Unternehmer; Herstellerinformation	Unternehmer; Herstellerinformation u. Abschn. 8.7	
Aufzugsanlagen	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger; Hauptprüfung alle 2 Jahre	Bescheinigung
Augennotduschen	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Bäder	ZH1 /111 Nr. 6	Sachverständige/Sachkundige	Sachverständige/Sachkundige: regelmäßige Prüfungen	Prüfnachweis
Bauaufzüge	Kap. 2.30 BGR 500	Unternehmer	Unternehmer; vor jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme, mindestens jedoch einmal jährlich	Dokumentation
Blitzschutzanlagen	§ 82 BGV B 5; § 27 BGV D 13	Sachkundiger	Sachkundiger; alle 2 Jahre	Bescheinigung
Blitzschutzanlagen an Industrieschornsteinen	§ 11 VDE 0185	Sachkundiger	Sachkundiger; alle 2 Jahre	Prüfnachweis
Bodengeräte und Einrichtungen der Luftfahrt	§ 88 BGV C 10	Sachkundiger	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfnachweis
Bügelmaschinen	BetrSichV		arbeitstäbliche Prüfung Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Bühnen und Studios	§ 34 BGV C 1	Sachverständiger	Sachkundiger mind. jährlich; durch Sachverständigen alle 4 Jahre	Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Bürstwerkzeuge, neue rotierende	Kap. 2.25 BGR 500	Unternehmer; Prüfung auf Erfüllung der Bestimmungen	Unternehmer; Prüfung auf Erfüllung der Bestimmungen	
Chemische Reinigungsanlagen	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: regelmäßig nach Ausführung	Prüfnachweis
Chlorungsanlagen für Wasser	§ 19 BGV D 5	Sachkundiger; auch Dichtheitsprüfung	Sachkundiger; jährlich, Dichtheit mind. alle 6 Monate	Schriftlicher Nachweis
Dampfkesselanlagen	§ 17 GPSG BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: behördliche Regelung	Prüfnachweis
Direktreduktionsschachtöfen, Winderhitzer, Gasumsetzer, Ofenkühlungen, Staubabscheider und Gichtgasreinigungsanlagen von Hochöfen mit einem Betriebsdruck von > 0,5 bar an der Gicht	§ 37 BGV C 20	Prüfung, ob die Anlagen den Bestimmungen der VBG 20 entsprechen, durch amtlich anerkannten Sachverständigen. Gilt auch nach wesentlichen Umbauten oder Neuzustellungen	Sachkundiger	Prüfbuch
Drahtlose Übertragung von Steuerbefehlen	§ 6 BGR 149		Sachkundiger, mindestens jährlich	Prüfnachweis
Drahtzieh- und Verseilmaschinen	BetrSichV			
Druckbehälter	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: regelmäßig nach Ausführung	Prüfzeichen an Behälter; Prüfbuch oder Prüfkarte
Druckbehälter als Rohrleitungen	BetrSichV		Sachverständiger/Sachkundiger: regelmäßig	Prüfnachweis
Druckgasbehälter	BetrSichV	Sachverständiger	Sachverständiger: regelmäßig nach Ausführung	Prüfnachweis
Druckgießmaschinen	BetrSichV	Sachkundiger: vor Inbetriebnahme und nach Umbauten	Sachkundiger: einmal jährlich	Prüfnachweis
Druckgießmaschinen Sicherheitseinrichtungen	BetrSichV	Prüfung, ob Anforderungen der UVV erfüllt sind durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens jährlich und Beauftragter arbeitstäglich (je Schicht)	schriftlicher Nachweis Prüfvermerk oder Prüfbericht

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Druckluftbehälter auf Wasserfahrzeugen	§§ 23 ff. BGV D 22	Sachverständiger	Sachverständiger, alle 5 Jahre	Sammelmappe oder Prüfbuch
Druckluftstrahlgeräte	Kap. 2.24 BGR 500	Prüfung auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung durch Sachkundigen	Sachkundiger: nach Betriebsunterbrechung > 1 Jahr nach Änderung des Aufstellungsortes nach Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können	schriftlicher Nachweis
Druckmaschinen	BetrSichV			
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	§ 5 BGV A 3	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht	in bestimmten Zeitabständen	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	§ 5 BGV A 3		Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht alle 4 Jahre	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100-Gruppe 700)	BGV A 3		Elektrofachkraft oder unter deren Leitung und Aufsicht mindestens jährlich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	BetrSichV			
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	BGV A 3		Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte mindestens monatlich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Fehlerstrom, Differenzstrom und Fehlerspannungsschutzschalter	BGV A 3		Benutzer in stationären Anlagen: mind. alle 6 Monate in nicht stationären Anlagen: arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt), wie: Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen Anschlussleitungen mit Stecker bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	BGV A 3		Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte: alle 6 Monate (auf Baustellen alle 3 Monate)	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Isolierende Schutzkleidung (soweit benutzt)	BGV A 3		Benutzer; arbeitstäglich; Elektrofachkraft alle 12 Monate (alle 6 Monate für isolierende Handschuhe)	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Isolierende Werkzeuge, Kabelschneidgeräte, isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdungsstangen	BGV A 3		Benutzer; arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Spannungsprüfer, Phasenvergleichler	BGV A 3		Benutzer; arbeitstäglich	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Spannungsprüfer, Phasenvergleichler und Spannungsprüfsysteme (kapazitive Anzeigesysteme) für Nennspannungen über 1kV	BGV A 3		Elektrofachkraft; mindestens alle 6 Jahre	Prüfbuch auf Verlangen der Berufsgenossenschaft
Einrichtungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen	Kap. 2.33 BGR 500 BGR 132	Prüfung auf Funktionsfähigkeit durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Erdbaumaschinen	BetrSichV	Prüfung durch Sachkundigen , auch nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme	Sachkundiger; mindestens jährlich	Schriftlicher Nachweis
Erste-Hilfe-Einrichtungen	§ 6 Abs. 4 und Anhang 4.3 ArbStättV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Explosivstoffbetriebe	§§ 79-84 BGV B 5		Regelmäßig durch Sachverständige/Sachkundige	Prüfnachweis
Extruder	BetrSichV		Maschinenführer: mindestens halbjährlich	
Fahrzeuge	§ 57 BGV D 29	Prüfung auf betriebssicheren Zustand durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis, Prüfvermerk oder Prüfbericht
Fahrzeuge: Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen des Fahrzeugs	BGV D 29 BGG 916		Fahrzeugführer vor Beginn jeder Arbeitsschicht	
Faulgasführende Anlage	§ 37 BGV C 5	Sachkundiger	In angemessenen Abständen, nach Änderung oder Instandsetzung	Dokumentation
Feuerlöscheinrichtungen	BetrSichV		Sachkundiger: mindestens jährlich	
Feuerlöscher	BetrSichV	Unternehmer; Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Sachkundiger alle 2 Jahre	schriftlicher Nachweis, Prüfvermerk oder Prüfbericht
Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte, Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb von FFZ in Schmalgängen	§ 37 BGV D 27		Sachkundiger; mindestens jährlich; Fahrer: tägliche Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen	Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Flurförderzeuge - handbetrieben	BGV D 27		Sachkundiger: einmal jährlich	Prüfnachweis
Fleischereimaschinen - Schutzeinrichtungen	Kap. 2.38 BGR 500 BGR 229 BGV D 34 BGV A 3	Täglich durch Beschäftigte auf sicheren Zustand (BGR 229 Kap. 3.1.6.7.2)	Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf sicheren Zustand mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Flughindernisbefeuerungsanlagen	§ 29 LuftVG BGR 142		ständige Überwachung	
Flüssiggasanlagen	§§ 32 - 39 BGV D 34	Prüfung der zusammengebauten Anlagen auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit durch Sachkundigen ; zusätzlich nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen oder nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	Sachkundiger; mindestens alle 4 Jahre	Prüfbescheinigung
Flüssiggasanlagen ortsveränderlich, die aus nicht mehr als einem Druckgasbehälter mit nicht mehr als 33 kg Füllgewicht betrieben werden	BGV D 34	Prüfung durch beauftragte Person (nur, wenn die Verbrauchsanlage aus geprüften Einzelteilen zusammengebaut ist)	Sachkundiger; mindestens alle 2 Jahre	Prüfbescheinigung
Flüssiggasanlagen auf Wasserfahrzeugen	§ 42 BGV D 19	Sachverständiger	Sachverständiger, alle 3 Jahre	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Flüssigkeitsstrahler	Kap. 2.36 BGR 500	Prüfung des arbeitssicheren Zustandes durch Sachkundigen (gilt auch nach Änderungen, Instandsetzungen, Betriebsunterbrechungen > 6 Monate)	Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis
Gase, Anlagen der öffentlichen Gasversorgung	§ 38 BGV C 6	Durch Sachverständige bzw. Sachkundige (bis 4 bar)	Regelmäßig durch Sachkundige	Prüfnachweis
Gasanlagen	Kap. 2.33 BGR 500	Vom Unternehmer beauftragte Person	Vom Unternehmer beauftragte Person mindestens jährlich	Prüfbuch
Gashochdruckleitungen	§ 8 VO über Gashochdruckleitungen		Ständige Überwachung	
Gas- und Sauerstoffwarneinrichtungen	Kap. 2.33 BGR 500	Prüfung auf Funktionsfähigkeit durch Sachkundigen	Sachkundiger; nach Herstellerangabe und Prüfbescheinigung	Prüfbuch
Gaswarneinrichtungen	Kap. 2.33 BGR 500 BGV C 6	Prüfung auf Funktionsfähigkeit durch anerkanntes Prüfinstitut	Sachkundiger; angemessene Zeitabstände; Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Prüfkennzeichen auf Gerät, Prüfbuch
Gaststätten	Abschn. 7 BGR 110	Sachverständiger/Sachkundiger	Sachverständiger/Sachkundiger; siehe elektr. Betriebsmittel, Aufzüge, Feuerlöscheinrichtungen, Gasanlagen, Hebezeuge, Druckbehälter usw.	Prüfnachweis
Gebrauchsstellenvorlagen für die Einrichtung zum Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	Kap. 2.26 BGR 500		Sachkundiger; mindestens jährlich	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Geräte, Tragkonstruktionen und Seilblöcke	§ 23 BGV D 8	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Geschweißte und gelötete Rohrleitungsverbindungen für Sauerstoff	§ 46 BGV B 7	Druckprüfung durch Sachkundigen (wenn Nennwerte DN 10 oder mehr und 6 bar oder mehr Betriebsdruck und nach Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen)		schriftlicher Nachweis
Hebebühnen zum Heben von Personen	BGG 945 BGR 159	Prüfen auf Einhaltung der Bestimmungen, hier: Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung durch Sachverständigen; Prüfen auf ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen ; Ausnahme: Baumusterprüfung mit Werkstatttest	Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch
Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten	BetrSichV	Sachkundiger, außer wenn Bauartprüfung vorliegt	Durch Sachkundigen auf arbeitssicheren Zustand	Prüfergebnisse schriftlich festhalten
Hochöfen, Direktreduktionsschachtöfen und Gichtgasleitungen	§ 37 BGV C 20	Sachverständiger	Sachverständiger	Prüfnachweis
Hochziehbare Personenaufnahmemittel	Abschn. 6 BGR 159	Sachverständiger, außer wenn Bauartprüfung vorgenommen wurde	Durch Sachkundigen auf Betriebssicherheit (mindestens jährlich, je nach Einsatzbedingungen)	Schriftliche Nachweise sind aufzubewahren
Hydraulikschlauchleitungen	BGR 137	Sachkundiger	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen	Kap. 2.35 BGR 500	Prüfung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand durch Sachkundigen		Prüfnachweis
Kältemittelleitungen Flexibel (die aktiv bewegt werden) Ausnahme: Leitungen für Kältemittel der Gruppe 1 bei einem Füllgewicht der Anlage < 10 kg	Kap. 2.35 BGR 500 BetrSichV		Sachkundiger; mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Kassen	§ 37 BGV C 9		Sachkundiger: Überfallmeldeanlagen, Ruf- und Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen sowie kraftbetriebene Sicherungen mindestens jährlich; Überfallmeldeanlagen sowie Ruf- und Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen mindestens vierteljährlich auf Funktionsfähigkeit	Prüfnachweis
Kernkraftwerke	§ 29 BGV C 16	Sachkundiger	Sachkundiger: in regelmäßigen Abständen	Prüfnachweis
Kohlenstaubanlagen	BGV C 15	Sachkundiger	Sachkundiger: mindestens alle 6 Monate; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen mindestens jährlich	Prüfbuch
Kraftbetriebene Arbeitsmittel mit gefahrbringenden Bewegungen einschließlich ihrer Schutzeinrichtungen, Einrichtungen mit Schutzfunktion und ihrer Verriegelungen oder Kopplungen	BetrSichV	Überprüfung auf sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden und Mängel durch Sachkundigen	Sachkundiger in angemessenen Zeitabständen	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Kraftbetätigte Fenster, Türen, Tore	BGR 232	Sachkundigen	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Krane: Kraftbetriebene Krane und andere Krane mit mehr als 1000 kg Tragfähigkeit, teilkraftbetriebene Turmdrehkrane	BGV D 6	Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachverständigen	Sachverständiger mindestens jährlich	Prüfbuch
Krane: kraftbetriebene Turmdrehkrane, kraftbetriebene Fahrzeugkrane, ortsveränderliche kraftbetriebene Derrick-Krane, Lkw-Anbaukrane	BGV D 6		Sachverständiger; mindestens alle 4 Jahre (zusätzlich für kraftbetriebene Turmdrehkrane im 18. Betriebsjahr und danach jährlich)	Prüfbuch
Krane: Krane, die bis 31.12.1994 in den Verkehr gebracht wurden	BGV D 6	Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Krane: Turmdrehkrane	BGV D 6	Prüfung aller Teile, bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Küchen	BGR 111		Mitarbeiter: regelmäßige Funktionsprüfung siehe elektrische Anlagen usw.	
Kühlmittelkreisläufe, Warneinrichtungen	§ 42 BGV C 17 Kap. 2.35 BGR 500	Prüfung auf zuverlässige Anzeige der Gefahrzustände durch Sachkundigen	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Laboratorien	BGR 120	Sachkundiger: Gasarmaturen und -leitungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umrüstungen	Beauftragte Person: Körper- und Augenduschen mindestens einmal monatlich; weiterhin: elektrische Anlagen, Druckbehälter, Abzüge	

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Ladebrücken und fahrbare Rampen	BGR 233 BGI 520		Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Lastaufnahmeeinrichtungen	BetrSichV	Sicht- und Funktionsprüfung (Prüfung des Zustandes der Bauteile und Einrichtungen auf den bestimmungsgemäßen Zusammenbau sowie auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen) durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis
Lastaufnahmemittel	BetrSichV	Sicht- und Funktionsprüfung (Prüfung der Bauteile und Einrichtungen auf den bestimmungsgemäßen Zusammenbau sowie auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen), zusätzliche physikalisch- technische Prüfung auf Rissfreiheit bei Rundstahlketten bzw. auf Drahtbrüche und Korrosion bei Hebebändern und aufvulkanisierter Umhüllung durch Sachkundige	Sachkundiger; mindestens alle 3 Jahre bei Rundstahlketten, die als Anschlagmittel verwendet werden, und bei Hebebändern mit aufvulkanisierter Umhüllung	schriftlicher Nachweis Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Leder- und Schuhpressen	BetrSichV		Mitarbeiter: arbeitstäglich; Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen, Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis
Leitern mechanisch	§ 30 BGV D 36		Sachkundiger; mindestens jährlich (gilt auch nach Änderungen oder Instandsetzung)	Prüfbuch
Leitern und Tritte	§ 29 BGV D 36		Beauftragte Person	Prüfnachweis
Leitungsfahrzeuge für Freileitungen	BGV D 32		Sachkundige	Prüfnachweis
Leucht- und Schallzeichen, technische Einrichtungen, die Sprechzeiten unterstützen	§ 20 BGV A 8	Sachkundiger; Prüfung der Funktionsfähigkeit	Sachkundiger; mindestens jährlich	
Lösemittelreinigungsanlagen	BGR 180		Sachkundiger; mindestens einmal jährlich	
Lüftungseinrichtungen	BGV C 17 BGR 121	Prüfung auf Wirksamkeit durch Sachkundigen		Prüfbuch
Lüftungstechnische Anlagen	BetrSichV	Unternehmer; Prüfung auf Funktionsfähigkeit		schriftlicher Nachweis, Prüfvermerk oder Prüfbericht

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten	§ 23 BGV D 20		Sachkundiger: Sicherheitseinrichtungen mindestens einmal jährlich	
Mörtelförder -und Spritzmaschinen	BGR 183		Maschinenführer: vor jeder Arbeitsschicht auf augenfällige Mängel	
Nahrungsmittelmaschinen	BetrSichV Kap. 2.38 BGR 500	Sachkundiger: Einrichtungen, mit denen Gefahr bringende Stoffe abgesaugt werden	Sachkundiger: Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen an Nahrungsmittelmaschinen mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Notduschen	BGV C 17	Prüfung auf Funktionssicherheit durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens halbjährlich	Prüfbuch
Notschalter	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Personennotsignalanlagen	BGR 139	Sachkundiger	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfbericht
Pfannengefäße, -gehänge, Tragscheren, Tragzapfen und Tragringe	BGV C 17		Beauftragter vor jedem Einsatz auf Schäden durch Inaugenscheinnahme	Prüfbuch
Pfannengehänge, Tragscheren, Tragzapfen und Tragringe	BGV C 17		Sachkundiger nach 3 Jahren auf Verschleiß und Rissfreiheit, danach alle 2 Jahre	Prüfbuch
Pfannengehänge, Tragscheren, Tragzapfen und Tragringe von Notpfannen	BGV C 17	Prüfung auf Verschleiß und Rissfreiheit durch Sachkundigen nach Notguss		Prüfbuch
Pfannengehänge, Tragscheren, Tragzapfen, Tragringe und Kippantriebe von Gieß-, Transport- und Schlackenpfannen	BGV C 19		Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Pressen: Exzenter und verwandte Pressen, ihre Schutzeinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen	BetrSichV		Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch oder Maschinenkartei
Pressen: Hydraulische Pressen, ihre Schutzeinrichtungen und Sicherungsmaßnahmen	BetrSichV		Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch oder Maschinenkartei
Rammen	BetrSichV		Sachkundiger: nach jeder Aufstellung; nach konstruktiven Änderungen; mindestens jedoch einmal jährlich	Prüfnachweis
Regalbediengeräte	BetrSichV BGI 756	Sachverständiger: vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Rettungskragen und Rettungswesten	§ 43 BGV D 19		Sachkundiger: einmal jährlich; auf betriebssicheren Zustand	Prüfnachweis
Rettungs- und Arbeitskörbe an Hubrettungsfahrzeugen	ZH1 /515		Sachkundiger: einmal jährlich Beauftragte Person: Steuer-, Anzeige- und Verständigungseinrichtungen im Korb und am Hubrettungsfahrzeug mindestens einmal monatlich	Prüfnachweis
Röntgengeräte	§ 16 RöV	Abnahmeprüfung	monatlich: Konstanzprüfung; mindestens jährlich: Übertragungsweg auf Stabilität sowie auf Konstanz	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Rotierende Schleifwerkzeuge	Kap. 2.25 BGR 500	Unternehmer Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen durch Hersteller, Lieferer oder Einführer und auf Kennzeichnung der Schleifwerkzeug Prüfung auf sicheren Zustand Prüfung auf Durchführung einer Baumusterprüfung und Vorlage einer Konformitätserklärung durch akkreditierten Zertifizierer (gilt nicht für Schleifkörper aus Naturstein, Schleifbändern, Schleifhülsen und runde Schleifblätter)		
Sauerstoff führende Anlagen oder Anlagenteile	§ 47 BGV B 7	Dichtheitsprüfung durch Sachkundigen (gilt auch nach Instandsetzung oder nach Änderungen)		schriftlicher Nachweis
Schausteller- und Zirkusunternehmen	§ 23 BGV C2		Sachverständiger: Aufbau	Prüfnachweis
Schlachthöfe	§ 61 BGV C 13		Sachkundiger: jährlich bzw. halbjährlich	Prüfbescheinigung
Schläuche und bewegliche Anlagen für Sauerstoff	Kap. 2.32 BGR 500		Sachkundiger mindestens jährlich	schriftlicher Nachweis
Schlauchleitungen und Gelenkrohre für brennbare oder gesundheitsgefährliche Gase	Kap. 2.33 BGR 500	Prüfung auf Betriebs-sicherheit durch Sachkundigen	Sachkundiger mindestens jährlich	Prüfbuch

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Schleifkörper in Magnesitbindung	Kap. 2.25 BGR 500	Unternehmer; Prüfung, dass Schleifkörper > 1000 mm Außendurchmesser und 2 Jahre nach Herstellung nicht mehr eingesetzt werden	Benutzer; mindestens monatlich bei Schleifkörpern > 1000 mm Außendurchmesser	schriftlicher Nachweis
Schussapparate	§ 30 BGV D 9		Hersteller oder dessen Beauftragter alle 2 Jahre; gilt nicht für Leinenwurfgeräte (auf Seeschiffen) und Industriekanonen; Benutzer vor jeder Übernahme	Prüfzeichen, bei Bolzenschusswerkzeugen Bescheinigung bei Leinenwurf-, Viehschuss-, Kabelbeschussgeräten und Probenschneidern
Schutzausrüstungen gegen Absturz	BGR 198		Mitarbeiter: vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	z. T. Prüfnachweis, Prüfbuch
Schutzausrüstungen zum Halten und Retten	BGR 199 7.1		Mitarbeiter: vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	z. T. Prüfnachweis, Prüfbuch
Schutzausrüstung persönlich	BGR 189 - 201		Mitarbeiter: vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	z.T. Prüfnachweis, Prüfbuch
Schwimmende Geräte	§ 21 BGV D 21		Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfbuch
Schwimmende Geräte mit Hebezeugen, Löffel- und Greiferbaggern	§ 20 BGV D 21	Durchführen einer Probelastung durch Sachverständigen, gilt auch nach Umbauten, die die Stabilität oder die Festigkeit beeinflussen		Prüfbuch
Seilschwebbahnen und Schlepplifte	§ 24 BGV D 31	Sachverständiger	Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Sicherheitsbeleuchtung	BetrSichV		Beauftragte Person: mindestens jährlich	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	§ 20 BGV A 8	Sachkundiger: Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen	Unternehmer: alle 2 Jahre; Sachkundiger: Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen einmal jährlich	
Sicherheitseinrichtungen, soweit nicht spezielle Vorschriften andere bestimmen	BetrSichV	Unternehmer; Prüfung auf Funktionsfähigkeit	Unternehmer; mindestens jährlich	
Sicherheitseinrichtungen von Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten	BGV D 20		Sachkundiger; mindestens jährlich	Prüfnachweis
Stanzen	BetrSichV	Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel jährlich mindestens einmal	Sachkundiger: Handschutz, Steuerung und Antrieb auf offensichtliche Mängel mindestens einmal jährlich; Notbefehlseinrichtungen; Schutzeinrichtungen mit Annäherungsreaktion, Zweihandschaltung oder Sicherheitshub, die Reaktions- und Nachlaufzeit der Maschine sowie der erforderliche Sicherheitsabstand mindestens alle 6 Monate	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Stetigförderer, fahrbare Traggerüste in Portal-, Halbportal- und Brückenbauweise	BetrSichV	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachverständigen	Sachkundiger; mindestens jährlich bei fahrbaren Traggerüsten	Prüfbuch
Strahlenschutzanlagen	§ 19 StrSchV		Sachverständige	Prüfnachweis
Strahlgeräte	Kap. 2.24 BGR 500	Sachkundiger: auf ordnungsgemäße Installation, Funktion und Aufstellung, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr	Sachkundiger: nach Änderung des Aufstellungsortes, nach Instandsetzungsarbeiten	Prüfnachweis
Taucherausrüstungen	§ 31 BGV C 23		Tauchleiter/Taucher: vor jeder Benutzung Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfnachweis
Trockner und ihre Sicherheitseinrichtungen	Kap. 2.28 BGR 500	Prüfung von Trockner und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit durch Sachkundigen	Sachkundiger: mindestens einmal jährlich	Prüfbuch
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung	§§ 33, 34 BGV C 1	Sachverständiger: sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen und nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger: sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich	Prüfbuch
Verdichter	BGG 919	Sachkundiger: Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft Funktionsprüfung nach Instandsetzungsarbeiten am Verdichter und seinen Ausrüstungsteilen. Ausnahme:	Sachkundiger: jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
		ortsveränderliche Luftverdichter, < 100 kW Motorleistung		
Verdichter Sicherheitseinrichtungen	BGG 919	Sachkundiger	Sachkundiger: jährlich	Prüfnachweis
Verdichter zum Verdichten von Gasen oder Dämpfen mit gefährlichen Eigenschaften	BGG 919		Sachkundiger (Prüfzeitabstände abhängig von Betriebsweise und Medium, nach Vorgabe des Unternehmers)	Prüfnachweis
Verpackungsmaschinen	Kap. 2.37 BGR 500	Sachkundiger: Einrichtungen, mit denen gesundheitsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgesaugt werden, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Sachkundiger: Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen mindestens jedoch einmal jährlich	Prüfnachweis
Wärmebehandlungsanlagen für Aluminium in Salpeterbädern	§§ 16 -18 BGV D 14	Sachkundiger: Zustand des Behälters und der Beheizungseinrichtungen, spätestens vier Monate nach der ersten Inbetriebnahme	Temperaturüberwachung: 1/4 jährlich durch Sachkundigen ; Unternehmer: mindestens monatlich Analyse der Schmelze; Sachkundiger: nach jeder Entleerung den Zustand des Behälters und der Beheizungseinrichtungen	grafische Darstellung der Ergebnisse
Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern	Kap. 2.27 BGR 500 BetrSichV	Befähigte Person	Befähigte Person; empfohlen: 1 x jährlich	Prüfnachweis
Waschschleudermaschinen	BetrSichV			
Winden, Hub- und Zuggeräte	§ 23 BGV D 8		Sachkundiger: mindestens jährlich	Prüfnachweis

Tabelle der Prüfbedürftigen Einrichtungen: Prüfobjekt	Regelwerk	Prüfung vor 1. Inbetriebnahme	Regelmäßige Prüfung	Prüfnachweis
Zentrifugen	BetrSichV	Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen ; Prüfung auf arbeitssicheren Zustand nach Umbauten oder Ausrüstungsergänzungen durch Sachverständigen	Sachkundiger; mindestens jährlich, zusätzlich alle 3 Jahre im zerlegten Zustand	Prüfbuch
Zieh- und Verseilmaschinen sowie Schlingenabschaltvorrichtungen	BetrSichV		Sachkundiger mindestens jährlich	Schriftlicher Nachweis Prüfvermerk oder Prüfbericht
Zündmaschinen für Sprengarbeiten	§ 20 BGV C 24		Sprengberechtigter; mindestens einmal monatlich Unternehmer; alle 2 Jahre durch Hersteller	